

Miet- und Nutzungsvertrag



zwischen dem **Vermieter:**
SC Gaiberg 1950 e.V.
vertreten durch die Vorstandschaft

nachfolgend „**Vermieter**“

und dem **Mieter / der Mieterin:**

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

nachfolgend „**Mieter**“

§1 Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

1. Vermietet und zur Nutzung überlassen werden neben dem Clubhaus auch die dazugehörige Küche, Damen- und Herren-Toilette sowie Flur und Balkon. **Nicht** dazu gehört der obere Wohnbereich sowie der dazugehörige Treppenaussatz.

2. Der Nutzungszeitraum ist

von
bis

für (Art der Nutzung):

3. Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter zwei Schlüssel (untere Tür/obere Glastür) übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.

§2 Miete und Kautions

1. Für die Überlassung des Clubhauses im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe von _____ € zu bezahlen.

Mitglieder	80,00 EUR
Nichtmitglieder	200,00 EUR

Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser, Strom und Heizung, komplett abgegolten. Auch enthalten ist die Mitbenutzung von Geschirr, Gläsern sowie vereinbarten Küchenutensilien. Nicht umfasst ist die Nutzung von Handtüchern und Geschirrtüchern. **Diese sind durch den Mieter selbst zu stellen.**

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit eine Musikbox für den Nutzungszeitraum zu mieten.

Die Miete hierfür beträgt 20,00 €. Die Kautions (zusätzlich zu der Mietkaution) beträgt 100,00 €. Der Bedarf ist bei Reservierung/Vertragsabschluss anzumelden und das Nutzungsentgelt ebenfalls vorab zu entrichten. Die Kautions ist ebenfalls bar zu zahlen.

Im Falle eines Verstoßes werden dem Mieter die für die Reinigung der Handtücher/ Geschirrtücher entstehenden Kosten/Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

2. Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kautions in Höhe von **300,00 €** zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet. Die Kautions ist in bar zu übergeben. Bei Nutzung der Musikbox beträgt die Kautions **400,00 €**.
3. Bei Mietern unter 25 Jahren ist außerdem bei Vertragsabschluss die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus muss mindestens ein Erziehungsberechtigter bei der Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten anwesend sein.
4. Bei einer Stornierung der Reservierung 2 Wochen vor Reservierungsdatum erheben wir eine Stornierungsgebühr von 50,00 €. Diese ist unabhängig vom Abschluss dieses Vertrags fällig.

§3 Zahlung der Miete und Kautions

Der Mietpreis ist vor Beginn der Nutzung der Räumlichkeiten auf dem Konto des Vereins (**IBAN: DE65 6729 1700 0011 0488 03**) einzuzahlen. Eine Entrichtung ist bar ist vorab mit dem Vermieter abzustimmen.

Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

§ 4 Übergabe

Bei Übergabe des Clubhauses werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten, etwaiges Zubehör sowie genutzte Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll). Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür vom Vorstand beauftragten Mitglied.

§5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang (oberster Treppenabsatz, Mietwohnung sowie Fußballfeld sind davon ausgenommen) benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und

Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung. Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Darüber hinaus haftet der bei Zuwiderhandlung und Betreten des obersten Treppenabsatzes, der Mietwohnung sowie des Fußballfeldes.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

1. Grobe Verschmutzungen müssen vom Mieter sofort beseitigt werden.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe dem Vermieter in ordnungsgemäß gereinigten Zustand sind. Ebenso sind die Schlüssel herauszugeben.
3. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zu ersetzen.
4. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst gemäß den gesetzlichen Vorschriften komplett zu entsorgen.

§ 8 Weitere Nutzungsbedingungen

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen.
2. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, Sperrzeiten. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Darüber hinaus behält sich der Mieter vor, die persönlichen Daten bei einer Straftat weiterzugeben. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
5. Das Clubhaus inkl. dem Bereich der Toiletten ist „rauchfreie Zone“. Lediglich vor dem Gebäude und auf dem Balkon ist das Rauchen von handelsüblichen Zigaretten gestattet.

6. Der angrenzende Sportplatz, der oberste Treppenabsatz sowie die Mietwohnung gehören nicht zur Vermietung.
7. Für die Benutzung technischer Einrichtungen (z.B. Spülmaschine) sind die Bedienungsanleitungen zu beachten.
8. Sollten für die Veranstaltung GEMA-Gebühren anfallen sind diese vom Mieter zu melden und zu entrichten.

§ 9 Getränke

Der Mieter hat alle Getränke selbst zu stellen.

§ 10 Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Der Kautionsbetrag in Höhe von 300,00 EUR wurde dankend erhalten.

Gaiberg, den

Vermieter, vertreten durch
Bevollmächtigte/r des SC Gaiberg 1950 e.V.

Gaiberg, den _____

Mieter / Mieterin

Vermieter, vertreten durch
Bevollmächtigte/r des SC Gaiberg 1950 e.V.

Gaiberg, den _____

Mieter / Mieterin